

Bauprojekt für eine Heilpädagogische Sonderschule in Tufen AR

Autor(en): **Kempf-Spreiter, H.**

Objektyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **100 (1972)**

PDF erstellt am: **08.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

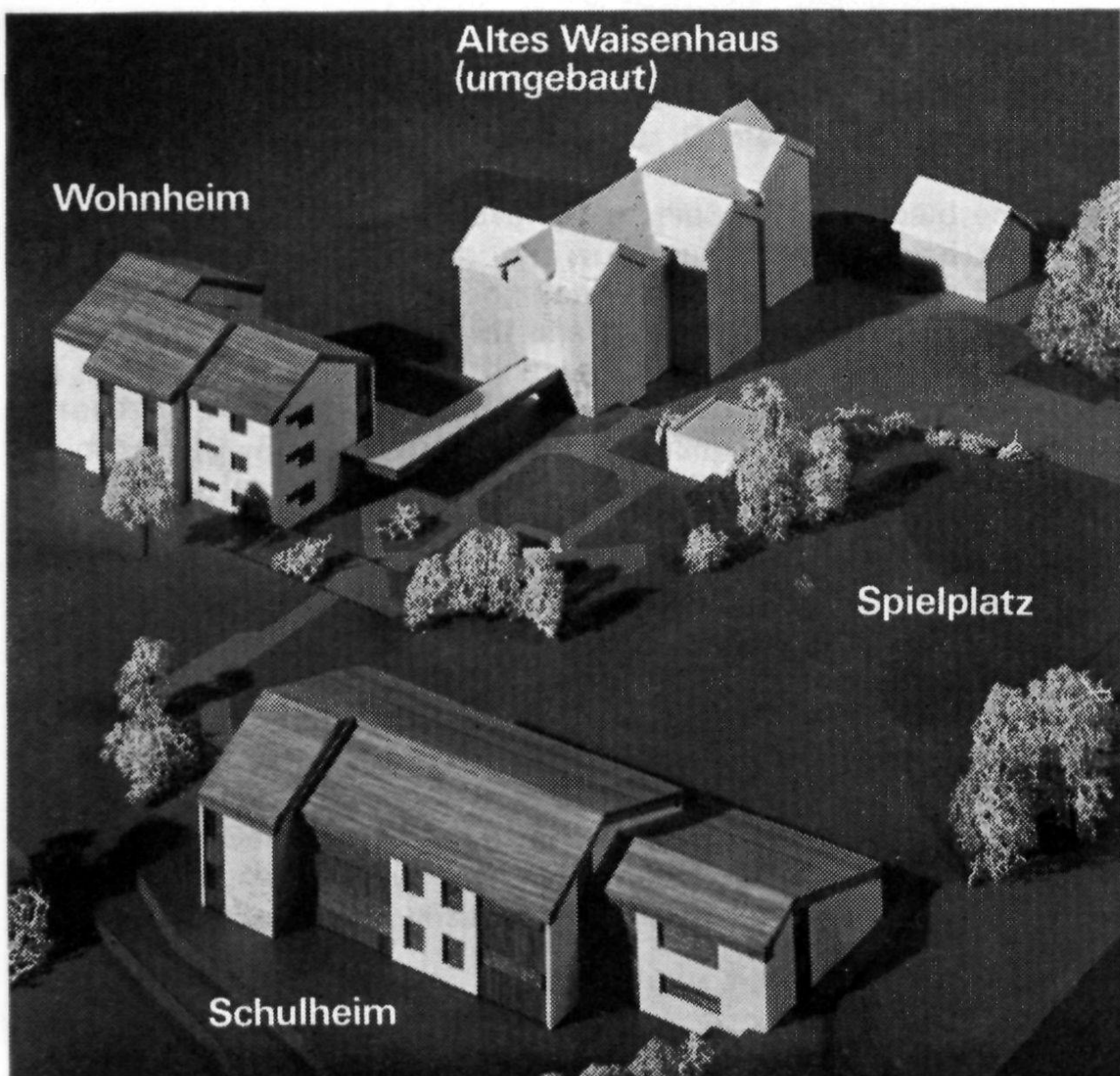
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

APPENZELISCHE GEMEINNÜTZIGE GESELLSCHAFT

Bauprojekt
für eine Heilpädagogische Sonderschule
in Teufen AR



Werte Mitglieder,

In Nachachtung eines seinerzeitigen Beschlusses der Jahresversammlung in Stein AR, das Patronat über eine Schule für praktisch bildungsfähige Kinder in Teufen zu übernehmen, unterbreitet der Gesellschaftsvorstand an der nächsten Jahresversammlung, Samstag, den 2. Dezember in Haslen AI, nunmehr ein Bauprojekt, das die Aufmerksamkeit der Mitglieder und Interessenten verdient.

Vorgeschichte

Anlässlich dieser Beschlußfassung, verbunden mit der Übernahme der Waisenhausliegenschaft Schönenbühl im Jahre 1966, bestanden beim Gesellschaftsvorstand wohl gewisse Vorstellungen über den Zweck und die Nützlichkeit einer solchen Schule, jedoch noch wenig Vorbilder darüber. Man war sich auch darüber einig, daß es in unserem Kanton nicht an Kindern fehlen werde, die einer solchen Förderung bedürften. Wir empfanden es auch als Erleichterung, daß wir ein bereits fertig erstelltes Umbauprojekt der Gemeinde Teufen antreten konnten.

Die Weiterverfolgung des Bauvorhabens ließ indessen bald erkennen, daß wir in eine Zeitepoche des völligen Umbruchs und der Neuerkenntnisse in der Behandlung von körperlich und geistig Behinderten geraten waren, und daß wir uns zum besseren Verständnis zuerst die Lehrmeinungen der einschlägigen Fachleute zu eigen zu machen hatten. Die Vorträge von Prof. Dr. med. *Jakob Lutz* von der Universität Zürich über: «*Hilfe für das seelisch-geistig entwicklungsbehinderte Kind*» sowie jener im letzten Jahr über: «*Die heilpädagogische Früherfassung und Förderung von geistig behinderten Kleinkindern*», von Herrn *André Villiger*, dem neuen Leiter des heilpädagogischen Dienstes der Kantone St. Gallen, Appenzell und Glarus, setzten sozusagen den Rahmen für das Leitbild, das wir unserer neuen Institution geben wollten. Die weitere Kontaktnahme mit der Subventionsbehörde, dem Eidg. Amt für Sozialversicherung, ergab, daß auch diese Behörde unter dem Druck einer starken konzeptionellen Entwicklung stand und das neue Leitbild für den Bau und die Finanzierung von Sonderschulen für Behinderte erst noch feste Formen anzunehmen hatte. Die Überlastung im Bauwesen andererseits tat das Übrige hiezu, so daß wir erst heute mit unserem Projekt vor die Jahresversammlung treten können.

Leitbild der Schule

Dem geistig und körperlich behinderten Kind, dessen richtige Verfassung oft erst dann erkannt wurde, wenn es beim Schuleintritt zurückgewiesen wurde, verblieb bis anhin nichts anderes, als sein Leben innerhalb der vier Wände des Elternhauses und unter dessen Obhut weiter zu fristen. Die Zahl solcher Kinder konnte nie richtig erfaßt werden. Eine soeben eingereichte Diplomarbeit von zwei Appenzellischen Sozialarbeitern wird indessen darüber eine gewisse Erhellung bringen. Die Entwicklung der Sozialmedizin andererseits, zusammen mit erweiterten Kenntnissen in der Heilpädagogik, führten in den letzten Jahren zu zunehmenden Differenzierungen in der physio-therapeutischen Behandlung dieser Geschöpfe.

Einig ist man sich heute auch darüber, daß diese Menschen ein moralisches Recht darauf haben, soweit gefördert zu werden, als es ihre Verfassung überhaupt zuläßt.

Diese Förderung hat selbstredend zuerst im Elternhaus zu beginnen, und es liegt in der Natur der Sache, daß der elterlichen Obhut und Nähe eine ganz besondere Bedeutung zukommt. Wo dies jedoch nicht möglich ist, tritt die Heimversorgung an ihre Stelle. Diese drängt sich aber auch dort auf, wo der heilpädagogische Einfluß besonders nachhaltig auszuüben ist und die Kinder in eine neue Gemeinschaft hineinwachsen sollen.

Obwohl körperliche und geistige Behinderung sehr oft gleichzeitig auftreten und eine eigentliche Unterscheidung nach Begabung schwer hält, unterscheidet die Praxis in der Unterweisung zur heilpädagogischen Förderung generell drei Stufen, nämlich:

1. Schulungsfähige
2. Praktisch Bildungsfähige
3. Gewöhnungsfähige

Entsprechend der medizinischen Notwendigkeit beginnt ihre Behandlung im Vorschulalter und endet im 16. bis 18. Altersjahr.

Unsere *Sonderschule Teufen AR* will sich der Förderung aller dieser Kategorien von Mitmenschen annehmen und zwar sowohl im Tages-schulbetrieb als auch im Heimbetrieb. Eine medizinische Therapie ist indessen nicht vorgesehen und hat, wie die Behandlung von cerebral- und hirngeschädigten Kindern, in besonderen Stationen zu erfolgen. Dasselbe ist über völlig hilflose Pflegebedürftige zu sagen. Die baulichen Erweiterungsmöglichkeiten sollen im Hinblick auf die

statistische Dunkelziffer, die unser Kanton in der Anormalenerfassung aufweist, ausschließlich den aufgeführten drei Förderungsstufen vorbehalten bleiben. Auf die Errichtung von sog. geschützten Werkstätten zur Eingliederung in's tägliche Leben oder Beherbergungsstätten für ältere Behinderte muß aus denselben Gründen der Landreserve abgesehen werden.

Beschreibung des Bauprojektes

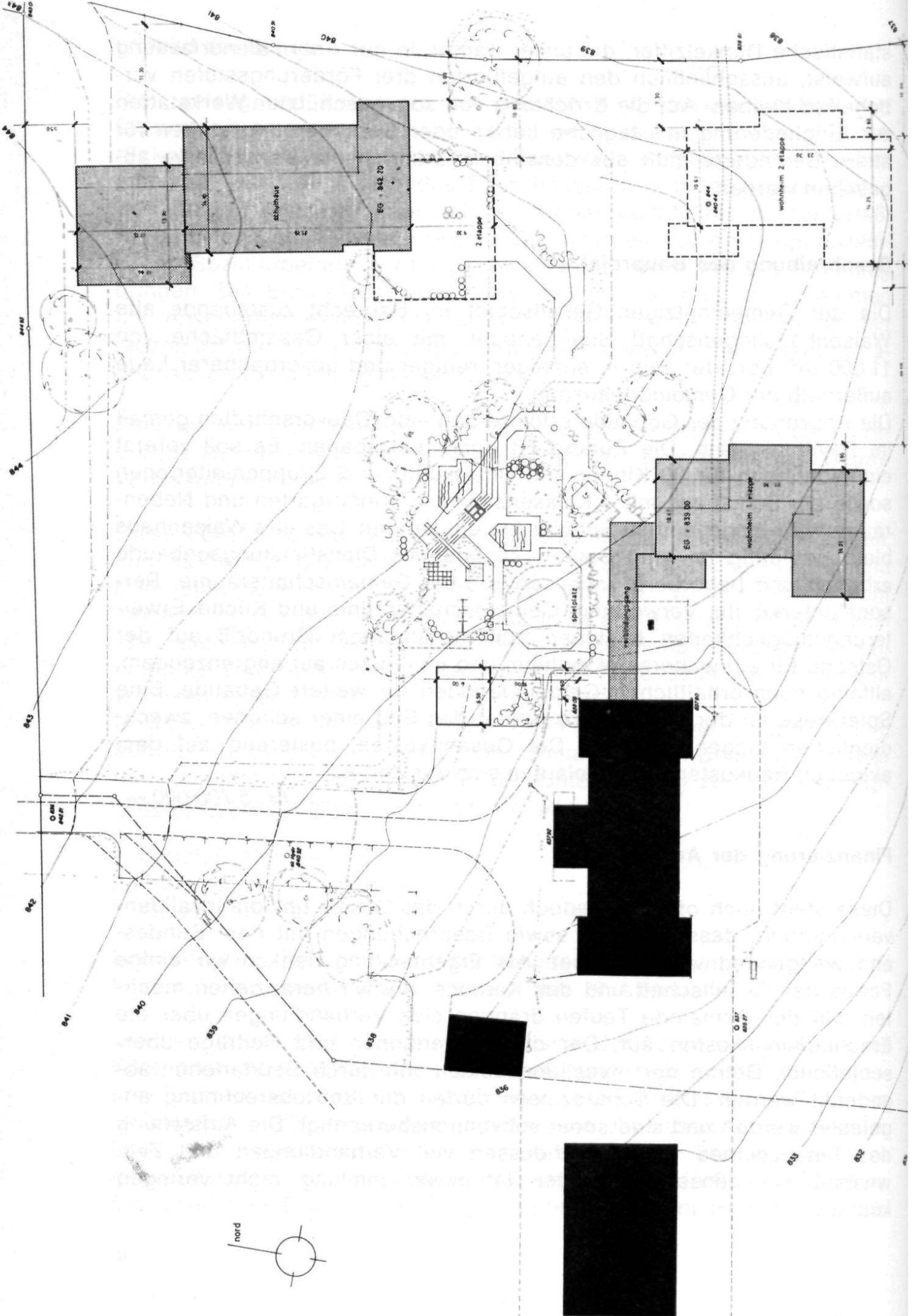
Die der Gemeinnützigen Gesellschaft im Baurecht zustehende alte Waisenhausliegenschaft Schönenbühl, mit einer Gesamtfläche von 11 000 m², befindet sich in sonniger, ruhiger und unverbaubarer Lage außerhalb der Gemeindebauzone.

Die Anordnung der Gebäude erfolgte den eidg. Bauvorschriften gemäß im Pavillonsystem. Die Zufahrt ist noch auszubauen. Es soll vorerst ein Wohnheim für 30 Kinder und Unterkunft für 6 Gruppenleiterinnen sowie ein Schulhaus mit 4 Klassenzimmern, Kindergarten und Nebenräumen für insgesamt 40 Schüler erstellt werden. Das alte Waisenhaus bleibt vorläufig im umgebauten Zustand als Dienstleistungsgebäude erhalten und beherbergt insbesondere die Gemeinschaftsräume, Personalunterkünfte, Verwaltung, Gemeinschaftsräume und Küche. Erweiterungsmöglichkeiten bestehen auf vorhandenem Grundriß auf der Ostseite für ein weiteres Wohnheim und im Westen auf angrenzendem, allfällig noch erhältlichem Gemeindeboden, für weitere Gebäude. Eine Spielwiese an der Nordgrenze rundet das Bild einer schönen, zweckdienlichen Liegenschaft ab. Die Gesamtkosten, basierend auf dem aktuellen Baukostenindex, belaufen sich zur Zeit auf

Fr. 5 700 000.—.

Finanzierung der Anlage

Diese steht noch offen, ist jedoch durch das Gesetz über die Invalidenversicherung, dessen Praxis sowie Besprechungen mit dem Bundesamt weitgehend vorgezeichnet. Als Eigenleistung denken wir einige Fonds der Gesellschaft und des Kantons, die wir heranziehen möchten. Mit der Gemeinde Teufen drängen sich Verhandlungen über die Erschließungskosten auf. Der die Subventionen und Beiträge überschießende Betrag der Investitionskosten soll durch Baudarlehen abgedeckt werden. Die Schuldzinsen dürfen der Betriebsrechnung angelastet werden und sind somit subventionsberechtigt. Die Aufstellung des Finanzplanes erfordert indessen viel Verhandlungen und Zeit, weshalb wir denselben an der Jahresversammlung nicht vorlegen können.



Betriebsmittel

Die Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft beabsichtigt, getreu ihrer Devise, auch hier wieder am Aufbau eines sozialen Werkes mitzuhelfen, dieses in Betrieb zu setzen und auf der Basis der Gemeinnützigkeit zu leiten. Als Betriebsmittel denkt sie, das aus den USA eingegangene Legat Kepple in der Höhe von Fr. 217 000.— einzusetzen. Die Ausgaben sollen aus Elternbeiträgen, Schulgeldern der Gemeinden und der Halbkantone, denjenigen der Invalidenversicherung und anderen Hilfen bestritten werden.

Wir gedenken, die Schule zu eröffnen und damit vorerst gewisse finanzielle Erfahrungen zu sammeln. Diese werden uns erlauben, genaue Unterlagen für eine künftige allfällige Defizitdeckung durch die beiden Halbkantone und deren Legiferierung zu schaffen, ist es doch wahrscheinlich, daß der Bund, ohne die Teilnahme derselben am gemeinsamen Werk, sich kaum voll verausgaben wird.

Die kommende Jahresversammlung soll nun über die Weiterverfolgung und Ausführung des Projektes dem Gesellschaftsvorstand die erforderliche Vollmacht erteilen. Der Baubeginn wird jedoch erst dann erfolgen, wenn die Finanzierung sichergestellt ist.

Der entsprechende *Antrag* an die Mitglieder wird lauten:

Die Jahresversammlung vom 2. Dezember 1972 erteilt, nach Kenntnisnahme von den Vorbereitungen ihres Gesellschaftsvorstandes über den Bau und Betrieb einer Sonderschule in Teufen, diesem die ausdrückliche Vollmacht zu deren Weiterführung und Verwirklichung des Projektes unter Beobachtung des ihr vorgezeichneten Leitbildes, des ihr vorgelegten Bau- und Erweiterungsprojektes und Finanzierungsplanes.

Der Vorstand hofft auf eine wohlwollende Zustimmung seiner Mitglieder.

Herisau, den 8. November 1972

Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
i. A. des Gesellschaftsvorstandes:
Hch. Kempf-Spreiter, Präsident